

Brake (Unterweser), den 16.12.2013

Allgemeinverfügung

Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 am 31. Dezember 2013 und 01. Januar 2014 in der Nähe von stroh- und reetgedeckten Häusern, sowie von Tankstellen

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels wird verfügt, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk) im Gebiet der Stadt Brake (Unterweser) auch am 31. Dezember 2013 und 01. Januar 2014 im Umkreis von 200 Metern zu stroh- und reetgedeckten Häusern, sowie von Tankstellen und Tankanlagen **nicht** abgebrannt werden dürfen.

Diese Verfügung wird zum Schutze der besonders brandempfindlichen Häuser mit stroh- und reetgedeckten Dächern, sowie zur Verhütung von Brandgefahren und zum Schutze von Tankstellen und Tankanlagen für erforderlich gehalten.

Ordnungswidrig nach § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennt.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 2 der Neufassung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)

Hinweis:

Nach § 23 Abs. 1 der Neufassung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage ist gegen die Stadt Brake (Unterweser) zu richten.



Roland Schiefke
Bürgermeister